

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1179

2016_12_DIJ_Baubewilligungsdekret_BewD_elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 7a Meldepflicht für Solaranlagen ¹ Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn. ² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a Standort, b Art der Anlage, c Grösse der Anlage.	¹ Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn <u>im kantonalen Übermittlungssystem</u> .			Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Es ist ein Plan mit Angabe des Mastabs und der Nordrichtung beizulegen. ⁴ Es ist das amtliche Formular zu verwenden.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			Antrag Regierungsrat I
Art. 9 Zuständigkeit der kleinen Gemeinden ¹ Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes¹⁾ ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als a den Anschluss an das Strassen- und Energieleitungsnetz, an die Wasserversorgung und die Kanalisation, b den Anschluss an Fernmeldeanlagen, Gemeinschaftsantennenanlagen und dergleichen, c die Gewässerschutzbewilligung, d die Konzession zum Entzug von Wärme aus einem öffentlichen Gewässer, e die Haustechnik, f den energietechnischen Massnahmenachweis,				

¹⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g die Prüfung der technischen Belange der Feuerpolizei und des Zivilschutzes, h die Ausnahmegenehmigung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾, i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone, k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)³⁾ oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG)⁴⁾ oder l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.	h die Ausnahmegenehmigung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²⁾, <i>[FR: unverändert]</i>			Antrag Regierungsrat I

¹⁾ SR 700

²⁾ SR 700

³⁾ BSG 732.11

⁴⁾ BSG 741.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden entfällt und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert oder die Baukosten eine Million Franken übersteigen. Die Direktion für Inneres und Justiz kann diesen Betrag dem Baukostenindex anpassen. ³ Ist sie nicht offensichtlich selbst zuständig, stellt die kleine Gemeinde der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen nach Eingang eine Kopie des Baugesuchs und des Situationsplans zu. Ist die kleine Gemeinde nicht zuständig, erklärt sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen für zuständig. ⁴ Ist die kleine Gemeinde Baubewilligungsbehörde, holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ein.	³ Ist sie nicht offensichtlich selbst zuständig, stellt<u>meldet</u> die kleine Gemeinde der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen nach dem Eingang eine Kopie des Baugesuchs und des Situationsplans zu. Ist die kleine Gemeinde nicht zuständig, erklärt sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen für zuständig.			Antrag Regierungsrat I
Art. 10 Baugesuch 1. Form				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Es ist das amtliche Formular zu verwenden, das von der Bauherrschaft, von den Projektverfassenden und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu unterzeichnen ist. ³ Dem Baugesuch sind der Situationsplan (Art. 12 und 13), die Projektpläne (Art. 14) und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen (Art. 15) beizulegen. Alle Pläne sind zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie von den Projektverfassenden zu unterzeichnen. ^{3a} Bei allen Bauvorhaben ist das Formular Erdbebensicherheit mit den darin geforderten Beilagen einzureichen. ⁴ Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so ist in der Baueingabe darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehren ist zu begründen.	¹ Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen. <u>im kantonalen Übermittlungssystem auszufüllen und zu übermitteln.</u> ² Es ist das amtliche Formular zu verwenden, das von der Bauherrschaft, von den Projektverfassenden <u>Projektverfasserinnen und Projektverfassern und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu unterzeichnen ist.</u> ³ Dem Baugesuch sind der Situationsplan (Art. 12 und 13), die Projektpläne (Art. 14) und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen (Art. 15) beizulegen. Alle Pläne sind zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie von den Projektverfassenden zu unterzeichnen <u>einzugeben.</u> ^{3a} Bei allen Bauvorhaben ist das Formular <u>sind die Angaben zur Erdbebensicherheit mit den darin geforderten erforderlichen Beilagen einzureichen</u> <u>einzugeben.</u>			Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, sind die dort verlangten Unterlagen beizulegen. ⁶ Alle Gesuchsunterlagen sind in der nötigen Anzahl, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Doppel verlangen.	⁵ Bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, sind die dort verlangten Unterlagen beizulegen <u>einzugeben</u>. ⁶ Alle <u>Die</u> Gesuchsunterlagen mit den Plänen sind in der nötigen Anzahl, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung, Papierausfertigung, datiert und unterzeichnet bei der Gemeinde einzureichen. Diese sind rechtlich massgebend. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Doppel verlangen.			Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I
Art. 12 Situationsplan 1. Form ¹ Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen. Wo die amtliche Vermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfasserinnen und Projektverfasser den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Plan für das Grundbuch entsprechen.	¹ Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer der Grundlage von aktuellen Daten der amtlichen Vermessung zu erstellen. Die Nachführungsgeometerin oder vom der Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen. <u>Wo bestätigt die amtliche Vermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfasserinnen Richtigkeit und Projektverfasser den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Plan für das Grundbuch entsprechen. die Aktualität des Situationsplans.</u>			Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Projektverfasserinnen und Projektverfasser haben im Situationsplan die nach Artikel 13 verlangten baupolizeilichen Angaben einzutragen. Diese sind durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden. ³ Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans.	^{1a} Wo die amtliche Vermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfasserinnen und Projektverfasser den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Plan für das Grundbuch entsprechen. <i>[FR: geändert]</i>			Antrag Regierungsrat I
				Antrag Regierungsrat I
	³ Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans.			Antrag Regierungsrat I
Art. 27 Kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung ¹ Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere a Kleinbauten, b Unterhaltsarbeiten und Änderungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen, d Fahrnisbauten, e oberirdische Anlagen zur Baulanderschliessung, f Strassenreklamen. ² Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmälern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmälern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG¹⁾). ³ Die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn sowie an die privaten Organisationen erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben. Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen.				Antrag Regierungsrat I
	³ Die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn sowie an die privaten Organisationen erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben. Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen in elektronischer Form.			

¹⁾ BSG 426.41

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn, die privaten Organisationen sowie die kantonale Fachstelle dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Verfügungen, Amts- und Fachberichte. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes. ⁵ Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn a der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und die privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden können, b die Gesetzgebung eine Veröffentlichung vorsieht, c andere als die in Absatz 2 genannten wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung.				
Art. 28 Auflage				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Gesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Artikel 31 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.	¹ Das Gesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Artikel 31 bei der Gemeindeverwaltung <u>in physischer und in elektronischer Form</u> zur Einsichtnahme aufzulegen. ² Die Gemeinde gewährleistet die Einsichtnahme auf elektronischem Weg. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung. ³ Massgebend sind die physischen Unterlagen.			Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I
Art. 47a Baupolizeiliche Selbstdeklaration ¹ Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person gibt der Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung der amtlichen Formulare vor Beginn und nach Vollendung der Bauarbeiten Erklärungen über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ab.	¹ Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person gibt der Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung <u>der amtlichen Formulare des kantonalen Übermittlungssystems</u> vor Beginn und nach Vollendung der Bauarbeiten Erklärungen über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ab.			Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie meldet der Gemeindebaupolizeibehörde den Zeitpunkt für die durchzuführenden Pflichtkontrollen und sorgt dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Kontrollen nicht verhindert oder erschwert. ³ Sie ist verpflichtet, die Gemeindebaupolizeibehörde zu benachrichtigen, sobald im Verlaufe der Bauarbeiten baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden. ⁴ Die Gemeindebaupolizeibehörde ist jederzeit berechtigt, auf Baustellen oder, soweit dafür Anlass besteht, in bestehenden Bauten und Anlagen Baukontrollen durchzuführen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. ⁵ Die in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der kantonalen Fachstellen fallenden Kontrollen werden von der baupolizeilichen Selbstdenkulation nicht erfasst und bleiben vorbehalten.				
Art. 50 Widerhandlungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels 50 des Baugesetzes ¹⁾ geahndet (Busse bis zu 40'000 Franken, in schweren Fällen Busse bis zu 100'000 Franken, in leichten Fällen Busse bis zu 1000 Franken).	¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels von Artikel 50 des Baugesetzes ²⁾ geahndet (Busse bis zu 40'000 Franken, in schweren Fällen Busse bis zu 100'000 Franken, in leichten Fällen Busse bis zu 1000 Franken).			Antrag Regierungsrat I
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			Antrag Regierungsrat I
	Bern, 19. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Oktober 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 28. Oktober 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 721.0

